

Satzung des MGV „Liederkrantz“ 1883, Bingen-Dietersheim

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr	2
§ 2	Zweck, Gemeinnützigkeit	2
§ 3	Mitgliedschaft.....	2
§ 4	Beendigung der Mitgliedschaft	2
§ 5	Mitgliedsbeiträge	3
§ 6	Vereinsorgane	3
§ 7	Mitgliederversammlung	3
§ 8	Wahlen	4
§ 9	Vorstand	4
§ 10	Kassenprüfung	5
§ 11	Datenschutz, Persönlichkeitsrechte.....	5
§ 12	Auflösung des Vereins.....	5
§ 13	Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen.....	6

Bingen-Dietersheim, 18.September 2014

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der im Jahr 1883 gegründete Verein führt den Namen **Männergesangverein „Liederkrantz“ 1883**. Die Abkürzung **MGV „Liederkrantz“ 1883** ist zulässig. Sitz des Vereins ist in Bingen-Dietersheim. Die postalische Adresse ist die des/der Vereinsvorsitzenden.
2. Er ist Mitglied des Kreischorverbandes Bingen und der übergeordneten Verbände.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kultur, insbesondere die Pflege des deutschen und des internationalen Liedgutes. Der Verein fördert den Chorgesang im Rahmen des Kulturprogramms des Deutschen Chorverbandes, sowie den von den zuständigen Gremien des Deutschen Chorverbandes erarbeiteten Grundsätzen chorischen Schaffens.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch:
 - die Aus- und Fortbildung von Sängerinnen und Sängern,
 - die Förderung und Pflege aller Chorgattungen,
 - die Durchführung von Freundschaftssingen, Gesangswettstreiten und Chorwettbewerben,
 - die Beteiligung an Veranstaltungen des Deutschen Chorverbandes,
 - die Pflege guter nachbarschaftlicher Beziehungen zu Chören und kulturellen Vereinen
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder der Organe des Vereins haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB) im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, der zu deren Verwendung gefassten Beschlüsse und im Rahmen der steuerlich zulässigen Höhe. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
2. Mit dem Aufnahmegesuch erkennt der Antragsteller die Satzung des Vereins an, die auf der Homepage des Vereins veröffentlicht ist und auf Wunsch schriftlich ausgehändigt wird..
3. Der Verein besteht aus:
 - aktiven Mitgliedern,
 - passiven Mitgliedern,
 - Ehrenmitgliedern.
4. Auf Vorschlag des Gesamtvorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die aktiven oder passiven Mitglieder. Sie sind von der Beitragspflicht befreit
5. Mitglieder haben
 - Sitz- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung,
 - Informations- und Auskunftsrecht,
 - das Recht auf Teilhabe und Nutzung der Angebote des Vereins,
 - die Pflicht, pünktlich und in voller Höhe die beschlossenen Beiträge zu leisten,
 - die Pflicht, Beschlüsse der Gremien des Vereins zu befolgen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - Austritt aus dem Verein (Kündigung),
 - Ausschluss aus dem Verein
 - Tod
 - Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Person
 - Auflösung des Vereins

2. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Verein erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Ende des Kalenderjahres möglich.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat, oder sich vereinsschädigend verhalten hat.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit endgültig. Das Einlegen eines Rechtsmittels gegen den Ausschließungsbeschluss ist nicht möglich. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied. Dem betroffenen Mitglied ist nach Eingang des Ausschließungsantrages beim Vorstand von diesem für einen Zeitraum von vier Wochen die Möglichkeit der mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu gewähren. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch Rechte am Vereinsvermögen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Mitgliedsbeiträge sind von jedem Mitglied zu zahlen. Über deren Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
3. Über die Mitgliedsbeiträge hinausgehende Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen Leistungen des Vereins hinausgehen.
4. Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann. Die Höhe der Umlage darf den dreifachen Jahresmitgliedsbeitrag nicht übersteigen.
5. Über Höhe und Fälligkeit von Gebühren und Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung.
6. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, eine Einzugsermächtigung und ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des angegebenen Kontos zu sorgen.
7. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden am 15. Januar eines laufenden Jahres fällig und per Lastschrift eingezogen. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages/ der Gebühren/ der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein vom Mitglied angegebenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mit einer Vorlaufzeit von 21 Tagen mitgeteilt hat.

§ 6 Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
2. Die Bezeichnung der Funktionen ist geschlechtsneutral. Nachfolgend wird in dieser Satzung stets die männliche Form verwendet.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Gremium des Vereins. Sie ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Obliegenheiten:
 - Entgegennahme und Prüfung des Berichts des Vorstandes,
 - Entlastung des Schatzmeisters und des Vorstands,
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, der Kassenprüfer und weiterer Ehrenämter gem. dieser Satzung,
 - Änderung der Satzung,
 - Genehmigung des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung,
 - Auflösung des Vereins,
 - Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Beiträgen, Gebühren und Umlagen,
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - Erlass von Verordnungen,
 - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder.
8. Die Mitgliederversammlung soll spätestens drei Jahre nach der letzten Mitgliederversammlung stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Berufung und

Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung – ist einzuberufen:

- wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt,
 - wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.
9. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung per e-mail oder Veröffentlichung im amtlichen Nachrichtenmagazin erfolgt. Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Absendung der e-mail. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift / letztbekannte e-mail-Adresse des Mitgliedes. Die Mitteilung von Adressenänderungen / Änderungen von e-mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Nach Ablauf der Frist gestellt Anträge können nur zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung zugelassen werden durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.
10. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes vorgegeben ist, übernimmt er die Leitung der Mitgliederversammlung.

§ 8 Wahlen

1. Wahlen erfolgen bei der Mitgliederversammlung in offener Abstimmung durch Handaufheben. Eine Blockwahl des Vorstandes oder mehrerer gleichartig zu besetzender Ämter ist nur zulässig, wenn die Mitgliederversammlung dies vor dem Wahlgang einstimmig beschließt. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss, bestehend aus drei Personen.
2. Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.
3. Es muss enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung,
 - Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
 - Anzahl und Namen der erschienenen Mitglieder,
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit,
 - die Tagesordnung,
 - die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis
 - Zahl der JA-Stimmen,
 - Zahl der NEIN-Stimmen,
 - Zahl der ENTHALTUNGEN,
 - Zahl der ungültigen Stimmen,
4. Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut,

§ 9 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem 1. Schriftführer
 - dem 2. Schriftführer
 - dem Schatzmeister
 - dem Notenwart
 - den Beisitzern
2. Der Gesamtvorstand tritt nach Einladung durch den Vorsitzenden zu Vorstandssitzungen zusammen; er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
3. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der 1. Schriftführer sowie der Schatzmeister. Es gilt das Vieraugenprinzip. Jeweils

zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt. Diesem obliegt die Erledigung der Verwaltungsaufgaben und der laufenden Geschäfte sowie aller Aufgaben, die nicht in dieser Satzung oder durch Gesetz einem anderen Organ zugewiesen sind.

4. Der Gesamtvorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Ämterhäufung (Personalunion) ist nicht statthaft.
5. Der Gesamtvorstand hat darüber hinaus folgende Aufgaben:
 - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter,
6. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Gesamtvorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird.
7. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Gesamtvorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Gesamtvorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Gesamtvorstandsmitglieder.
8. Die Beschlussfassung des Gesamtvorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende einlädt. Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 10 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreise der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren, Wiederwahl ist zulässig.
2. Aufgabe der Kassenprüfer ist die Prüfung der Buchhaltung sowie der Kasse des Vereins. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen und des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Den Kassenprüfern ist vom Vorstand umfassend Einsicht in die zur Prüfung begehrten Vereinsunterlagen zu gewähren. Auskünfte sind ihnen zu erteilen. Die Vorlage von Unterlagen sowie Auskünfte können nicht verweigert werden.
3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung und empfehlen dieser ggf. die Entlastung des Schatzmeisters und des Gesamtvorstands.

§ 11 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung und Verwendung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (bspw. Datenverkauf) ist nicht statthaft.
2. Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - Auskunft über seine gespeicherten Daten,
 - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit,

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder beschlossen hat, oder von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
4. Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft für gemeinnützige Zwecke der Pflege der Kultur, insbesondere des Chorgesanges in der Stadt Bingen.
6. Der Vorsitzende und ein Stellvertreter werden als Liquidatoren bestellt.

§ 13 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am _____ beschlossen.
2. Die Satzung tritt am _____ in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.
4. Die Satzung ist auf der Homepage des Vereins hinterlegt..

Bingen-Dietersheim, (Wochentag), den (Datum)

Eigenhändige Unterschriften

1. Vorsitzender Name _____

2. Vorsitzender Name _____

Schatzmeister Name _____

Schriftführer Name _____

Notenwart Name _____

Beisitzer Name _____

nn Name _____